

von Zwierein *die angenehme Nachricht* in Händen und versprach am nächsten Tag, die entsprechende Anzeige beim Reichskammergericht zu machen; den Anwalt der Völklinger hatte er noch am gleichen Tag gebeten, daß er im Namen seiner Mandanten die *Litisrenunciation*, d.h. das offizielle Rücktrittsgesuch vom Prozeß beim Reichskammergericht einreichen solle, was auch geschah¹⁵⁹. Damit war der Protest der Völklinger Widerstand endgültig beigelegt.

Um an unsere Eingangsfrage anzuknüpfen, ob und inwieweit der Protest der Völklinger Gemeinden gegen die reformabsolutistische Politik Wilhelm Heinrichs gerichtet war, können wir festhalten, daß sich die Völklinger Bauern nicht gegen die Reformpolitik schlechthin zur Wehr setzten, sondern ausschließlich gegen die Kosten des Reformprozesses. Von daher besaß ihr Widerstand keinen prinzipiellen Charakter, was allerdings nicht heißen soll, daß er 'unpolitisch' gewesen sei. Er traf vielmehr exakt den Nerv der Reformpolitik Wilhelm Heinrichs, die - wie wir gesehen haben - mehr von fiskalischen 'Interessen' als von aufgeklärten 'Ideen' bestimmt war. Damit belegt die Völklinger Klage am Reichskammergericht einmal mehr den Interaktionsprozeß zwischen Obrigkeit und Untertanen, dem das altständische Prinzip einer wechselseitigen Verpflichtung zugrunde lag. Die Tatsache, daß die Völklinger auch einen gewissen Erfolg davon trugen und dem Fürsten eine merkliche Abgabenerleichterung abringen konnten, zeigt, daß selbst in der Hochzeit des Reformabsolutismus Politik nicht ausschließlich 'von oben' gemacht werden konnte, sondern immer auch bis zu einem gewissen Grad vom Konsens der Untertanen abhängig war. Genau darin lag auch das 'politische' Moment des Völklinger Protests, wenn die Bauern auch das altständische Verfassungselement des 'Konsenses' nicht explizit einklagten, sondern durch ihren Widerstand eher indirekt einfließen ließen. In diesem Punkt glich ihr Protest dem ländlichen Forstkrieg unter nassau-usingischer Vormundschaft, der die Herrschaft ebenfalls nicht explizit, sondern faktisch zur Revidierung bzw. Modifizierung ihrer absolutistischen Forstpolitik zwang. In einem andern Punkt war der Völklinger Protest jedoch schon wesentlich 'moderner': Nicht mehr der Wald, sondern die Steuern, also gewissermaßen 'modernstaatliche' Konfliktgegenstände, standen im Zentrum des Streits. Überhaupt waren die Konfliktgegenstände gegenüber der vormundschaftlichen Zeit enorm vermehrt worden. Von daher war der Völklinger Protest ganz Kind seiner Zeit: die vielfältigen Abgaben und Steuern, die im Gefolge des Reformabsolutismus neu eingeführt bzw. ständig erhöht wurden, standen auf dem Prüfstand. Ob und inwieweit im Laufe der Zeit die Reformpolitik selbst zum Gegenstand des Streits werden konnte, werden wir im folgenden sehen.

¹⁵⁹ Vgl. das Schreiben des Wetzlarer Hofrats von Zwierein an die Saarbrücker Regierung, Wetzlar 14. September 1766: LA SB 22/2979, fol. 118r.; zur 'Litisrenunciation' u. anderen Rechtsbegriffen beim Reichskammergericht vgl. das Glossar bei Dick, Entwicklung sowie Laufs, Reichskammergerichtsordnung.